

Ordnung für die DLRG-Jugend Unterfranken (Bezirksjugendordnung)

Die Bezirksjugendordnung hat ihre Grundlage in der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Unterfranken e.V.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Unterfranken besteht aus den DLRG-Jugenden der Ortsverbände in Unterfranken und den von ihnen gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Unterfranken arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Unterfranken besitzen die Mitglieder im Alter von mindestens 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). Der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; beim Bezirksjugendrat gibt es ein Depotstimmrecht; in allen anderen Fällen ist ein Depotstimmrecht unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist.

In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Unterfranken kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Bezirksjugendtag der DLRG-Jugend Unterfranken.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat
- c) Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken¹

Die Organe der DLRG-Jugend Unterfranken tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

§ 6 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Unterfranken. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Unterfranken
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Delegierten der DLRG-Jugenden der Kreis - und Ortsverbände, die von den Kreis - und Ortsverbandsjugendtagen gewählt werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist. Ersatzdelegierte dürfen auch vom Vorstand der DLRG – Jugenden der Kreis - und Ortsverbände nachgewählt werden, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
- (3) Auf je angefangene 100 Mitglieder der DLRG-Jugend Unterfranken in den Kreis- und Ortsverbänden entfällt ein*e Delegierte*r. Die Anzahl der Delegierten wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtags ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
- (5) Der Bezirksjugendtag soll durch ein Tagungspräsidium geleitet werden.
- (6) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Ankündigung zum Bezirksjugendtag muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (7) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen in Textform gestellt werden und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken eingegangen sein.

- (8) Die Aufgaben des Bezirksjugendtags sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Unterfranken,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Unterfranken,
 - f) Entlastung des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken,
 - g) Entlastung der/des Schatzmeister*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken (Bezirksjugendordnung),
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Unterfranken e.V. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendtag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Monaten stattfinden.

- (10) Der Bezirksjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Bezirksjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend Unterfranken findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Unterfranken und handelt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirksjugendtags.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht -
 - a) Den Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den Revisor*innen der DLRG-Jugend Unterfranken, und
 - d) den weiteren Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken.
- (3) Beim Bezirksjugendrat haben, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend Unterfranken mit der Anzahl der Kreis- oder Ortsverbandsvertreter*innen gleich ist oder diese übertrifft, Mitglieder nach Absatz (2) a) je angefangene 200 Mitglieder ihrer DLRG-Jugenden in den Kreis- und Ortsverbänden eine Stimme, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Andernfalls haben alle stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.

- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Ankündigung zum Bezirksjugendrat muss in Textform mindestens vier Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken eingegangen sein.
- (7) Die Aufgaben des Bezirksjugendrats sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Unterfranken im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Unterfranken (e.V.). Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
 - d) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Unterfranken
 - f) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Unterfranken und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - g) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - h) Nachberufung von Mitgliedern in Kommissionen des Bezirksjugendtags,
 - i) Entlastung der*des Schatzmeister*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - j) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Nachwahl von Revisor*innen, Nachwahl von Ersatz- Delegierten zum Landesjugendtag.
 - k) Der Bezirksjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken gemäß § 8 (Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und abwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Die Entlastung der*des Abgewählten erfolgt auf dem nächsten Bezirksjugendtag. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksju-

gendorats gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung der*des Kandidierenden zu stellen.

- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände oder auf Beschluss des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (9) Der Bezirksjugendrat findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendrat als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden.

§ 8 Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Unterfranken. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Unterfranken nach der Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken und nach den Beschlüssen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Unterfranken zwischen den Sitzungen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats.

(2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken setzt sich zusammen aus:

- Mit Stimmrecht –

- a) Der*dem Vorsitzenden,
- b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der*dem Schatzmeister, falls ein*e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht.
- d) der Vertretung des Bezirksverbandes entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Unterfranken im Vorstand des DLRG Bezirksverbands Unterfranken (e.V.)

- Ohne Stimmrecht -

- e) den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Unterfranken
- f) Der*dem stellvertretenden Schatzmeister*in,
- g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen,

und

- h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Unterfranken nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl einer*s Nachfolger*in mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken eingegangen sein.

- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der*die Vorsitzende der DLRG-Jugend Unterfranken diese nach außen und innerhalb der DLRG.

Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:

- a) Vertretung zum Bezirksvorstand und nach außen,
 - b) Strukturfragen,
 - c) Innenvertretung, Koordinierung
 - d) Wirtschaft und Finanzen,
 - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Jugendbildung,
 - h) Kindergruppenarbeit,
 - i) Ökologie und Umweltfragen,
 - j) Schwimmen, Retten und Sport.
- (8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Unterfranken Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Unterfranken innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (10) Sitzungen des Vorstandes der DLRG-Jugend Unterfranken können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 9 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Unterfranken

Die DLRG-Jugend Unterfranken gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksjugendrat verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG – Jugend, Bundesebene sinngemäß.

§ 10 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Ordnungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirksverbandsrat.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken ist vom Bezirksjugendtag am 30.10.2022 in Würzburg beschlossen worden.

Der Bezirksverbandsrat des DLRG Bezirksverbands Unterfranken (e.V.) bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Unterfranken am __ __ ____ in _____.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Unterfranken (Bezirksjugendordnung) ihre Gültigkeit.

Diese Musterordnung für Bezirksverbände der DLRG-Jugend in Bayern ist vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern am 08.06.2022 beschlossen worden.

Erläuterungen zu § 4 Wahl- und Stimmrecht gemäß Beschluss des Landesjugendtags vom 6. Mai 2006 in Ruhpolding mit redaktionellen Änderungen:

Wenn mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben sind, ist wie im Folgenden beschrieben vorzugehen. Im Speziellen handelt es sich um stellvertretende Vorsitzende, Revisoren, und Delegierte.

Beachte, dass bei Wahlen Enthaltungen nicht zulässig sind.

1. *Die Kandidat*innenliste wird geöffnet:*
 - a. *Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt, ob sie kandidieren möchten und die sich zur Wahl stellenden Kandidat*innen nach Möglichkeit für alle sichtbar notiert.*
 - b. *Wenn von der Versammlung gewünscht kann eine Vorstellung von und Aussprache zu den Kandidat*innen erfolgen.*
 - c. *Wenn keine weiteren Vorschläge erfolgen, wird die Liste geschlossen.*

2. *Erster Wahlgang:*
 - a. *Im ersten Wahlgang schreibt jede*r Wahlberechtigte auf einen Zettel maximal so viele Namen aus der Kandidat*innenliste wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter beträgt. Es ist ausdrücklich möglich weniger Namen oder auch keine Namen auf seinem Stimmzettel zu notieren. Auf einem Stimmzettel ohne Namen sollte zur Klarheit ein „Nein“ notiert werden.*
 - b. *Nach der Auszählung wird festgestellt welche Kandidat*innen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte (100% entspricht der Anzahl der gültigen Stimmzettel).*
 - c. *Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Besetzung der Ämter erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die jeweils gewählten Personen erhalten haben. Die Gewählten werden - ebenfalls in dieser Reihenfolge - gefragt, ob sie die Wahl annehmen.*
 - d. *Erhalten mehr Kandidat*innen eine Mehrheit sind dennoch nur die nach der Zahl der Stimmen ersten in Höhe der zu vergebenden Ämter gewählt.*

- e. *Hat keiner von mehr als einer*m Kandidat*innen mehr als 50% der Stimmen erhalten, kommt es zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.*
3. *Es erfolgt ein weiterer Wahlgang nach dem Schema beginnend mit Punkt 1. mit der angepassten Zahl der offenen Ämter. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Ämter besetzt sind.*

Beachte:

- *Die Kandidat*innen können zu jedem Zeitpunkt ihre Kandidatur zurückziehen.*
- *In jedem Fall ist die Wahl beendet so bald alle offenen Ämter besetzt sind.*
- *Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt zu beachten, dass eine Mehrheit der Versammlung so bald mind. drei Personen gewählt wurden auf Antrag aus der Versammlung die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden zwischen den Wahlgängen beenden kann.*

Folgende Änderungen werden anstandslos genehmigt:

- Erhöhung passives Wahlrecht für die*den Vorsitzenden auf 18 Jahre
- Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht
- Verlängerung der Einladungsfristen in angemessenem Verhältnis

Weiter Änderungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des genehmigenden Gremiums.